

# Nutzungsvertrag für Räumlichkeiten

zwischen

## Förderverein Realschule Boltenheide e.V.

(Vor – und Zuname)

nachfolgend Vermieter genannt

und

\_\_\_\_\_

(Vor- und Zuname)

nachfolgend Mieter genannt

wird folgender Mietvertrag für den \_\_\_\_\_ (Datum) abgeschlossen:

### § 1 Vertragszweck

(1) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke/aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung:

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume/den Pausenhof zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches und antisemitisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Versammlung oder Veranstaltung.

### § 2 Mietsache

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter folgende Räumlichkeit:

\_\_\_\_\_

(Straße, Ort)

(2) Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr

und endet am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr.

### § 3 Mietzins

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von **EUR 100 € täglich** zu zahlen. Der Betrag ist bis eine Woche vor der Veranstaltung auf folgendes Konto zu überweisen:

**Kontoinhaber: Förderverein Realschule Boltenheide**

**IBAN: DE35 3424 0050 0360 0384 00**

(Als Verwendungszweck ist „Raummiete oder Sportanlagenmiete“ anzugeben)

### § 4 Charakter der Veranstaltung

(1) Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- Politische Veranstaltung
- Kulturelle Veranstaltung
- Vereinstreffen
- Party
- Privater Charakter
- Kommerzielle Veranstaltung

(2) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Versammlungen und Veranstaltungen in den Mieträumen/Sportgelände **keine rechtsextremen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalte**

haben werden, d.h. insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Darüber hinaus sind auch **religiöse Veranstaltungen im Objekt untersagt**. Dazu gehören religiöse Predigten, gemeinsame Bittgebete, Gesprächszirkel, Iftar Abende oder anderweitige religiöse Veranstaltungen.

### § 5 Obliegenheiten des Mieters

(1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen/Sportanlage durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(3) Der Mieter ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich.

(4) Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von \_\_\_\_\_ Personen nicht überschritten wird.

(5) Der Vermieter und die Polizei haben jederzeit die Möglichkeit, Kontrollbesuche durchzuführen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

(6) Der Mieter hat die Räumlichkeiten in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen, den Müll zu entsorgen und eine den Schulbetrieb in jeglicher Art und Weise beeinträchtigende Nutzung der Räumlichkeiten zu unterlassen. Die Räumlichkeiten und der Schulhof werden für die schulbetriebliche Nutzung am nächsten Tag wieder bereitgestellt.

(7) Der Veranstalter/Die Veranstalterin ist verpflichtet, Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den Überlassungszweck zu prüfen. Schadhafte Anlagen und Geräte sind nicht zu benutzen.

(8) Der Veranstalter/Die Veranstalterin ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich. Hierzu gehört ausdrücklich auch eventueller Lärm außerhalb des Gebäudes.

(8) Der Veranstalter/Die Veranstalterin ist zur schonenden Behandlung der ihm überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände verpflichtet.

(9) Schäden an Räumlichkeiten und Inventar sind dem/der zuständigen Hausmeister/in bzw. der Realschule Boltenheide anzuzeigen.

(10) Der Veranstalter/Die Veranstalterin haftet – auch ohne eigenes Verschulden – für alle Sachschäden am Vermögen der Realschule Boltenheide, die durch ihn/sie, einen/eine eventuell Beauftragten/Beauftragte (Personal) oder die Teilnehmer/innen der Veranstaltung verursacht werden. Diese Haftung erstreckt sich auch auf alle Vorbereitungs- und nachgehenden Arbeiten der Veranstaltung.

(6) Der Förderverein ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des/der Veranstalters/Veranstalterin beseitigen zu lassen.

(7) Der Förderverein kann vom Veranstalter/von der Veranstalterin den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die Vorlage der Versicherungspolice verlangen.

(8) Das Anschlagen und Verteilen von Plakaten, Werbezetteln etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Fördervereins der Realschule Boltenheide. Die Werbung darf grundsätzlich schulischem Interesse nicht entgegenstehen.

(9) In allen Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten. Der Genuss von Alkohol ist nicht gestattet. Das Mitbringen von Speisen kann im Einzelfall erlaubt werden. Ausnahmen sind im Nutzungsvertrag vorab schriftlich festzulegen.

### **§ 6 Kündigung/Rücktritt**

(1) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenden Räume nicht gewährleistet werden kann, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aus §1, §4 und §5 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsenen Ansprüche.

### **§ 7 Haftung**

(1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

### **§ 8 Freistellung**

(1) Der Mieter stellt dem Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume/Sportanlage und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung.

(3) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.

### **§ 9 Beendigung des Mietverhältnisses/Rückgabe**

Der Mieter hat den Mietgegenstand spätestens zwei Stunden nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. §2) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben. Bei der Rückgabe wird ein Abnahmeprotokoll geführt und die ordnungsgemäße Nutzung der Mietgegenstände überprüft. Falls dies nicht der Fall sein sollte, wird zukünftig von einer weiteren Vermietung für die Privatperson bzw. die Gruppe abgesehen. Bei Feststellung schwerwiegender Vertragsbrüche kann ein Hausverbot erteilt werden.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

### **§ 11 Schriftform**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

---

i.A. für den Förderverein

---

Mieter